

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: VDI/VDE Innovation + Technik GmbH

Anschrift: Steinplatz 1, 10623 Berlin

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Die Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements sind festgelegt. Das bestehende Risiko-Management System wurde um menschenrechtliche und ökologische Risiken erweitert. Die Geschäftsführung trägt die Gesamtverantwortung für die Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des Risikomanagements. Die Geschäftsführung stellt sicher, dass ein klar definierte Risikomanagement und die dazu gehörigen Prozesse vorhanden sind.

Im Rahmen des LkSG hat die Geschäftsführung eine beauftragte Person für Menschenrechte bestellt und informiert sich regelmäßig über die Arbeit. Die beauftragte Person für Menschenrechte ist innerhalb des Unternehmens dafür zuständig, das Risikomanagement im Sinne des LkSG zu überwachen. Dabei müssen sich alle Maßnahmen am Zweck des Gesetzes messen, Menschenrechtsverletzungen und Umweltverstöße zu verhindern.

Als beauftragte Person für Menschenrechte wurde Frau Janina Sadovnikov benannt, als Stellvertretung wurde Herr Markus Nagel benannt.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Die Vorbereitungen der Risikoanalyse wurden im April des Jahres umgesetzt sowie die Befragungen der Lieferanten im Sommer durchgeführt. Auch im eigenen Geschäftsbereich wurden menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken ermittelt.

Die Risikoanalyse selber wurde im November durchgeführt und intern an Geschäftsführung und weitere Entscheidungsträger kommuniziert.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Die Priorisierung und die Schwere von Risiken stand beim Verfahren im Fokus. Hierbei wurde Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des betrachteten Unternehmens, die typischerweise zu erwartende Schwere und Wahrscheinlichkeit einer Pflichtverletzung sowie das zu erwartende Einflussvermögen der VDI/VDE-IT auf einen unmittelbaren Verursacher bewertet. Betrachtet wurden Lieferanten und Dienstleister mit einem Gesamtumsatz von > 20 T€/Jahr (= 1 Promille des Gemeinkostenhaushalts der VDI/VDE-IT).

In die Risikoanalyse flossen die Selbstauskünfte der Lieferanten ein. Mögliche Beschwerden oder Hinweise wären Teil der Methodik der Risikobetrachtung gewesen, mangels Hinweise oder Beschwerden wurde dies faktisch nicht bewertet.

Die Interessen der Parteien und Personen wurden durch einen offenen und transparenten Prozess, durch die Selbstauskunft und unseren Verhaltenskodex für Lieferanten gewahrt.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Im Rahmen des Risikomanagements wurden die für die Lieferanten angelegten Maßstäbe und Fragen auch an den eigenen Geschäftsbereich gestellt und bewertet. Die eigens hierfür durch die Geschäftsführung gegründete AG Lieferantenbewertung hat diese Bewertung durchgeführt. Im Rahmen der durchgeführten Risikoanalyse konnte keine Gefahr von Verletzungen festgestellt werden und dies wurde im Meldeweg der Geschäftsführung berichtet.

Seit Dezember 2023 ist ein anonym zu nutzendes Melde- und Beschwerdeportal eingerichtet. Hier können Hinweise angegeben werden, die umwelt- oder menschenrechtsbezogene Verletzungen betreffen. Das Portal wurde bisher nicht genutzt.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Unsere unmittelbaren Zulieferer wurden im Rahmen des Risikomanagements nach den dargestellten Kriterien bewertet. Hierbei wurde eine systematische Identifizierung und Bewertung und ggf. Priorisierung wesentlicher Risiken durchgeführt. Die Bewertung der Risiken und möglicher Verletzungen floss in eine Gesamtrisikomatrix der Zulieferer ein.

Die VDI/VDE-IT GmbH hat sich und ihre Zulieferer auf einen Verhaltenskodex für Lieferanten verpflichtet. Zusätzlich wurde an die Lieferanten eine Selbstauskunft verschickt, der sowohl in die Bewertung im Rahmen der Risikoanalyse einfluss als Kenntnisse oder Befürchtungen seitens der Lieferanten zu Verletzungen bei sich oder in ihrer Lieferkette beinhaltet.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Unsere Zulieferer werden auf unseren Verhaltenskodex verpflichtet, über die alle relevanten Inhalte des Gesetzes abgedeckt sind. Zusätzlich wurde an die Lieferanten eine Selbstauskunft verschickt, der sowohl in die Bewertung im Rahmen der Risikoanalyse einfluss als Kenntnisse oder Befürchtungen seitens der Lieferanten zu Verletzungen bei sich oder in ihrer Lieferkette beinhaltet.

So konnten auch mittelbare Lieferanten betrachtet und bewertet werden.